Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/20_2018

Lausanne, 26. Juni 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. Juni 2018 (6B_982/2017, 6B_1060/2017)

Keine Parteirechte für private Tierschutzorganisationen in Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten

Die Kantone dürfen privaten Tierschutzorganisationen keine Parteirechte in Strafverfahren zu Tierschutzdelikten einräumen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde des "Dachverbandes Berner Tierschutzorganisationen" (DBT) ab.

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau hatte 2016 das Strafverfahren gegen einen Landwirt wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz eingestellt. Das Berner Obergericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde des DBT nicht ein. Der DBT gelangte in der Folge ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des DBT ab. Gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) können der Bund oder die Kantone Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte in Strafverfahren einräumen. Der Kanton Bern hat den DBT im kantonalen Recht als Behörde bezeichnet, der in Strafverfahren bezüglich Tierschutzdelikten Parteirechte zukommen soll. Das ist mit den bundesrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Der Begriff einer "Behörde" im Sinne der fraglichen Bestimmung der StPO ist in einem eingeschränkten Sinn zu verstehen. Nicht massgebend für die Behördeneigenschaft ist, ob die Vereinigung privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert ist. Entscheidend ist vielmehr, dass der Organisation eine öffentlich-rechtliche Aufgabe übertragen wurde, die dem Gemeinwesen zusteht, dass ihr dabei hoheitliche Befugnisse zukommen, dass ihre Geschäftsund Rechnungsführung unter staatlicher Aufsicht steht und dass ihre öffentlichrechtliche

Tätigkeit durch den Staat abgegolten wird. Diese Kriterien erfüllt der DBT nicht. Insbesondere ist nicht von einer genügenden staatlichen Aufsicht auszugehen, da der DBT in inhaltlicher Sicht bei der Ausübung seiner Parteirechte frei ist. Ferner ist der DBT nicht befugt, hoheitlich zu verfügen; seine Tätigkeit wird ihm vom Kanton auch nicht abgegolten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 6B 982/2017 eingeben.